

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

77. Stück, 24.12.1887

Gesehblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXVII. Band. (Ausgegeben den 24. December 1887.) 77. Stück.

Inhalt:

N^o 141. Bekanntmachung des Katholischen Oberschulcollegiums vom 19. December 1887, betreffend neue Bestimmungen über die Controle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse.

N^o 141.

Bekanntmachung des Katholischen Oberschulcollegiums, betreffend neue Bestimmungen über die Controle des Schulbesuchs und die Bestrafung der Schulversäumnisse.

Wechta, 1887 December 19.

Die Bekanntmachung des Katholischen Oberschulcollegiums vom 23. December 1856, betreffend die Controle über den Schulbesuch und die Bestrafung der Schulversäumnisse wird hierdurch aufgehoben und werden an Stelle derselben im Höchstgenehmigten Auftrage des Großherzoglichen Staatsministeriums folgende Bestimmungen erlassen:

I. Regelmäßiges Verfahren.

§. 1.

Jeder Lehrer ist verpflichtet, den regelmäßigen Schulbesuch der schulpflichtigen Kinder strenge zu überwachen und

über alle vorkommenden Schulversäumnisse unter Angabe des Grundes des Versäumnisses genaue Listen zu führen. Zu diesem Zwecke hat der Localschulinspector den Lehrern jährlich vor Beginn der Sommerchule ein Verzeichniß aller im letztverfloffenen Jahre schulpflichtig gewordenen Kinder der Schulacht zuzustellen.

Die Veräumnißlisten, welche nach einem vom Oberschulcollegium vorge schriebenen Formulare geführt werden, hat der Lehrer dem Localschulinspector, so oft derselbe die Schule besucht, zur Einsicht vorzulegen.

§. 2.

1. Wenn Eltern, Vormünder, überhaupt diejenigen Personen, welche die Kinder zum Schulbesuche anzuhalten verpflichtet sind, ihre Kinder bezw. Pfleglinge während des schulpflichtigen Alters außerhalb der Schulacht des Wohnorts derselben sich aufhalten lassen, sei es, daß sie dieselben in Dienst geben, sei es zu anderen Zwecken, oder wenn sie dieselben zu Hause unterrichten, oder eine andere Unterrichtsanstalt, als zu welcher sie gewiesen sind, besuchen lassen, so haben sie bei Vermeidung einer zur Schulcasse zu zahlenden Brüche von 1 *M.* 50 *S.*, welche das Amt auf Antrag des Localschulinspectors erkennt, zuvor dem Letzteren und dem Lehrer hiervon Anzeige zu machen. Demnächst haben sie dem Localschulinspector eine Bescheinigung des Localschulinspectors desjenigen Bezirks, in welchem jene Kinder alsdann die Schule zu besuchen verpflichtet sind, bezw. des Vorstehers der höheren oder Privat-Unterrichtsanstalt, welche die Kinder besuchen, darüber beizubringen, daß dieselben in die betreffende Anstalt aufgenommen sind.

2. So lange die Eltern u. s. w. solche Bescheinigung nicht beigebracht haben, sind die der Schule entzogenen Kinder in den Veräumnißlisten aufzuführen und die Eltern u. s. w. als die Urheber strafbarer Schulversäumnisse zu behandeln.

3. Sobald ein Kind in eine fremde Schule aufgenommen ist, steht dasselbe rücksichtlich des Unterrichts, der Disciplin, des Schulbesuchs und des Schulgeldes unter der Ordnung und Aufsicht dieser Schule.

4. Bei abermaligem Schulwechsel während des schulpflichtigen Alters eines Kindes gelten ebenfalls die in diesem §. unter 1 gegebenen Vorschriften. Werden dieselben nicht befolgt, so verfährt der Localschulinspector der zuletzt besuchten Schule nach der in diesem §. unter 2 gegebenen Vorschrift; zugleich hat derselbe dem Localschulinspector desjenigen Bezirks, zu dessen Schule das Kind nach gesetzlicher Vorschrift gewiesen ist, von dem abermaligen Schulwechsel Anzeige zu machen.

§. 3.

Nach Ablauf jedes Monats und zwar spätestens gegen den 3. des folgenden Monats hat der Hauptlehrer (unter dessen Aufsicht und Verantwortlichkeit an mehrklassigen Schulen die Nebenlehrer die Versäumnislisten ihrer Classen führen) das Verzeichniß derjenigen Kinder, welche im verflossenen Monate die Schule versäumt haben, unter Angabe des Grundes des Versäumnisses dem Localschulinspector nach dem vorgeschriebenen Formular (Versäumnisliste) in doppelter Ausfertigung einzureichen. Für die Kinder, welche eine verkürzte Sommerschule besuchen, sind besondere Versäumnislisten aufzustellen, welche mit der Aufschrift „verkürzte Sommerschule“ zu bezeichnen sind. Haben keine Schulversäumnisse stattgefunden, so ist dies auf dem Formulare zu attestiren und ist dies Attest (Vacatanzeige) gleichfalls in der gedachten Frist dem Localschulinspector einzureichen.

§. 4.

Schulversäumnisse finden nur Entschuldigung

1. auf dem Lande wegen schlechter Witterung oder schlechter Wege,

2. wegen Krankheit des schulpflichtigen Kindes,
3. wegen Krankheit der Eltern oder Angehörigen, sofern diese der Pflege des Kindes bedürfen,
4. wegen in der Familie des Kindes vorgekommener Todesfälle oder sonstiger wichtiger Ereignisse.

§. 5.

Der Localschulinspector hat zunächst die eingereichten Versäumnißlisten und Vacatanzeigen mit dem Vermerke des Eingangstages zu versehen. Er hat dann dieselben, insbesondere die in den Versäumnißlisten vom Lehrer angeführten Versäumnißgründe zu prüfen, bei den einzelnen Versäumnißgründen zu bemerken, ob dieselben als „entschuldigt“ oder „nicht entschuldigt“ anzusehen sind, wobei er dem „entschuldigt“ die in Betracht kommende Ziffer des §. 4 hinzuzufügen hat, und darauf sobald als möglich die bei ihm eingegangenen Listen und Vacatanzeigen dem Amte einzusenden. Ist die Einsendung am 14. desselben Monats noch nicht erfolgt, so erläßt das Amt sofort eine Erinnerung an den Localschulinspector mit neuer Fristbestimmung, welche gleich nach abgelaufener Frist so lange zu wiederholen ist, bis die Versäumnißliste oder Vacatanzeige eintrifft. Entspricht die eingesandte Versäumnißliste den bestehenden Vorschriften nicht, so ersucht das Amt den Localschulinspector um baldige Erklärung bezw. Abänderung.

Wenn der Localschulinspector die ihm obliegenden Verpflichtungen verweigert oder dieselben wiederholt vernachlässigt, so hat das Amt unter genauer Angabe der einzelnen Fälle, dem Oberschulcollegium Mittheilung zu machen.

Gegen einen lässigen Lehrer ist nach Art. 35 des Schulgesetzes zu verfahren. Glaubt das Amt, daß nach §. 1 daselbst beim Oberschulcollegium Anzeige zu machen sei, so hat es sich mit dem Localschulinspector darüber zu benehmen und eventuell die Anzeige selbst zu machen.

§. 6.

Das Amt erkennt für jeden halben Tag der unentschuldigsten Schulversäumnisse gegen diejenigen Personen, welche das Kind zum Schulbesuche anzuhalten verpflichtet sind, eine Brüche zu Gunsten der Schulcasse von 25 \mathcal{G} bei vollem Unterricht, von 40 \mathcal{G} bei verkürzter Sommerschule und für den Fall, daß die Brüche nicht beigetrieben werden kann, nach den allgemeinen Grundsätzen eine Haftstrafe bis zu 2 Tagen, bemerkt das Erforderliche in den Listen und sendet die eine derselben an den Localschulinspector zurück.

§. 7.

Auf besonderen Antrag des Localschulinspectors kann das Amt

- a. bei denjenigen Kindern, welche bis dahin die Schule entweder gar nicht, oder wenigstens nicht ohne genügenden Grund versäumt haben, 2 halbtägige Versäumnisse, auch wenn die in §. 4 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, den Umständen nach übersehen,
- b. bei Schulversäumnissen, für welche die Entschuldigungsgründe des §. 4 nicht zutreffen, für welche aber andere erhebliche Entschuldigungsgründe vorliegen, von Erkennung der Brüche absehen.

§. 8.

Bei Erkennung der Brüche hat das Amt an den Bruchfälligen den Befehl zu erlassen, die erkannte Brüche nebst den Zustellungsgebühren (von 10 \mathcal{G} , wenn die Brüche weniger als 3 \mathcal{M} , und von 20 \mathcal{G} , wenn sie 3 \mathcal{M} . und mehr beträgt) binnen 8 Tagen an den Schuljuraten zu bezahlen bei Strafe der Zwangsvollstreckung.

Die mit diesem Erkenntniß bezw. Zahlungsbefehl versehene Versäumnisliste ist bald thunlichst, jedenfalls aber innerhalb der ersten 8 Tage, dem betreffenden Amtsunterbeamten zu übergeben mit der Aufgabe, sie innerhalb genau

bestimmter, unter Berücksichtigung der vorliegenden Umstände möglichst kurz zu bemessenden Fristen

1. nach geschehener und attestirter Zustellung beim Schuljuraten abzugeben,
2. nach einem Zwischenraum von mindestens 10 Tagen vom Schuljuraten wieder abzuholen und dem Amte zurückzuliefern.

Der äußerste Termin zur Rücklieferung an das Amt ist, wenn die Versäumnißliste vom Localschulinspector rechtzeitig, d. h. vor dem 15. des Monats eingereicht worden, der 10. des nächstfolgenden Monats.

§. 9.

Der Schuljurat hat vor Zurückgabe der Versäumnißliste an den Amtsunterbeamten bei jedem Schuldner zu attestiren, ob Zahlung geleistet ist, oder nicht. Der Amtsunterbeamte nimmt die Liste nicht eher wieder in Empfang, als bis dieses geschehen ist.

Ueber später erfolgende Zahlungen stellt der Schuljurat dem Zahlenden Quittung aus, auch hat er sich vor Zurückgabe der Liste das zu diesem Zweck Erforderliche aus derselben auszuziehen.

Bei jeder Zahlung ist darauf zu halten, daß auch die Zustellungsgebühren (§. 8 Abs. 1) mit eingezahlt werden. Die Zustellungsgebühren begleichen, soweit die Zustellungen nicht durch auf Gebühren stehende Beamte erfolgen, der Landescasse oder der sonst etwa berechtigten Casse. Die Zustellungsgebühren gehen zunächst zur Schulcasse und sind aus dieser am Ende des Rechnungsjahres den betreffenden Zustellungsbeamten gegen Quittung auszuführen bzw., soweit sie der Landescasse begleichen, an den betreffenden Amtseinknehmer abzuliefern, nachdem zuvor dem Amte eine Designation der der Landescasse begleichenden Gebühren eingeliefert ist. Das Amt ertheilt auf dieser Designation nach

vorgängiger Prüfung die Hebungsordre für den Amtseinneher.

§. 10.

Gegen jeden Schuldner, bei welchem die geschehene Zahlung nicht bemerkt ist, verfügt das Amt sofort nach dem Wiedereingange der Versäumnißliste die Pfandung.

Der mit der Pfandung beauftragte Unterbeamte ist zugleich anzuweisen, den unpfundbar befundenen Schuldner aufzufordern, die an Stelle der Brüche angelegte Haftstrafe binnen 10 Tagen anzutreten bei Vermeidung eines Haftbefehls, welcher dann im Ungehorsamsfalle sofort zu erlassen ist.

Das Pfandverfahren ist thunlichst zu beschleunigen.

§. 11.

Beschwerden gegen die Erkennung des Amtes auf Brüche und event. Haftstrafe müssen bei Strafe des Verlustes innerhalb 7 Tagen nach der Zustellung beim Oberschulcollegium eingebracht und innerhalb fernerer 3 Wochen begründet werden.

Personen, welche nachträglich Entschuldigungsgründe vorbringen wollen, haben sich damit an den Localschulinspector zu wenden, welcher, wenn er sie genügend findet, auf Grund derselben die Einstellung des Strafverfahrens beim Amte beantragt.

§. 12.

Das amtliche Verfahren bis zur Beendigung der Strafvollstreckung ist endgültig einzustellen

1. auf Mittheilung des Oberschulcollegiums, daß eine erhobene Beschwerde für begründet befunden sei,
2. wenn der Localschulinspector auf Grund nachträglich vorgebrachter Entschuldigungsgründe die Einstellung des Strafverfahrens beantragt hat und die Ent-

schulldigungsgründe vom Amte für genügend erachtet werden,

3. wenn der Schuldner eine Quittung des Schuljuraten über geleistete Zahlung der Brüche beibringt. Sind die Zustellungsgebühren nicht mit entrichtet, so ist hinsichtlich derselben die Beitreibung fortzusetzen.

In den letzten beiden Fällen bleiben dem Schuldner die bis zur Einstellung des Verfahrens etwa erwachsenen Baarkosten zur Last.

Eine vorläufige Einstellung des amtlichen Verfahrens tritt ein auf Mittheilung des Oberschulcollegiums, daß Beschwerde erhoben sei. Sobald indessen vom Oberschulcollegium mitgetheilt wird, daß die erhobene Beschwerde verworfen sei, ist das Verfahren ungesäumt wieder aufzunehmen.

§. 13.

Die Beitreibung der Brüche erfolgt im Uebrigen nach den für die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen geltenden Bestimmungen. Auch sind dabei die dort festgesetzten Gebühren zu berechnen.

§. 14.

Das Amt führt ein Controlbuch, in welchem für jeden Monat und für jede Schulacht das Datum

1. des Eingangs der Versäumnißliste oder Vacat-
anzeige (§. 5),
2. des Endtermins für die Zurücklieferung der Ver-
säumnißliste durch den Amtsunterbeamten,
3. der Zurücklieferung selbst,
4. der gänzlichen Erledigung der Versäumnißliste da-
durch, daß alle in ihr aufgeführten Brüche entweder
bezahlt bezw. beigetrieben oder durch Verwandlung
in Haftstrafe, oder durch nachträgliche Entschuldigung,
oder durch begründet befundene Beschwerde wegfällig
geworden sind,

5. der Zusendung an den Schuljuraten (§. 15 Absatz 2, §. 16) zu notiren ist.

Daß dies geschehen, ist auf der Versäumnißliste bezw. Vacatanzeige zu bemerken.

Außerdem sind im Controlbuch etwaige Erinnerungen an die Localschulinspectoren (§. 5 Absf. 1) unter Angabe der neu bestimmten Frist zu bemerken.

§. 15.

Der Schulrechnung ist die Versäumnißliste oder Vacatanzeige für jeden Monat vom Schuljuraten anzulegen als Beleg dafür, ob bezw. wie viel Brüche für jeden Monat eingekommen sind. Die eingelaufenen Brüche sind deshalb monatweise in Einnahme zu stellen unter Bezugnahme auf die angelegten, ganz oder theilweise zur Zahlung gelangten Listen, während für diejenigen Monate, in denen Einnahmen an Brüchen nicht vorgekommen sind, auf die ebenfalls angelegten Vacatanzeigen oder zu keiner Zahlung gelangten Versäumnißlisten zu verweisen ist.

Zu diesem Zwecke werden die Vacatanzeigen sogleich, nachdem sie eingegangen, die Versäumnißlisten sogleich, nachdem sie gänzlich erledigt sind, vom Amte dem Schuljuraten zugeschickt.

§. 16.

Beantragt der Localschulinspecteur Einsicht in die erledigten Versäumnißlisten zu nehmen, so sind diese dem Juraten durch Einschluß an den Localschulinspecteur zuzusenden und übernimmt letzterer dadurch die Verpflichtung, für baldige Weiterbeförderung an den Schuljuraten Sorge zu tragen.

§. 17.

Mit der in §. 99 des Schulregulativs vom 1. December 1864 vorgeschriebenen Anzeige an das Oberschulcollegium ist

die Anzeige zu verbinden, daß der abgemachten Rechnung für jeden Monat des Rechnungsjahres die Versäumnißliste bezw. Vacatanzeige anliege.

II. Verfahren im Rückfall.

§. 18.

Gegen Straffällige, welche bereits wegen Schulversäumniß bestraft sind, hat der Localschulinspector eine erhöhte Strafe beim Amt zu beantragen, wenn er einsieht, daß die einfache Strafe nicht genügt, um den regelmäßigen Schulbesuch zu erzwingen. Bei solchen, welche zweimal in demselben Schuljahre wegen Schulversäumnisse bestraft sind, ist die Nothwendigkeit einer erhöhten Strafe ohne Weiteres anzunehmen, es müßten denn besondere Gründe für die Annahme vorliegen, daß eine einfache Strafe genüge.

§. 19.

Erscheint eine erhöhte Strafe erforderlich, so streicht der Localschulinspector den betreffenden Straffall in der Versäumnißliste unter Angabe des Grundes in der Rubrik „Bemerkungen“ und macht bei Uebersendung der Versäumnißliste eine besondere Anzeige beim Amt.

§. 20.

Das Amt verabladet den nach §. 19 zur Anzeige Gebrachten ohne Verzug, untersucht, ob ein nicht genügend entschuldigtes Schulversäumniß im Rückfall vorliegt, und erkennt gegen den schuldig Befundenen auf eine Brüche bis zu 30 *M.* an die Schulcasse. Der Localschulinspector erhält Mittheilung von dem Erkenntnisse.

§. 21.

In dem Erkenntnisse des Amtes ist gleichzeitig die Brüche für den Fall, daß sie nicht beizutreiben sein sollte, nach den allgemeinen Grundsätzen in eine Haftstrafe bis zu 3 Tagen umzuwandeln.

Dem bei Abgabe des Erkenntnisses anwesenden Verurtheilten ist zugleich aufzugeben, die erkannte Brüche binnen 8 Tagen an den Schuljuraten zu bezahlen bei Vermeidung der Pfandung oder der eventuell angefügten Haftstrafe.

Mit der Vollstreckung der Pfandung bezw. der Haft ist niemals vor Ablauf von 10 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses vorzugehen.

§. 22.

In dem Erkenntniß des Amtes ist auch die Verurtheilung in die durch die stattgehabten Verhandlungen veranlaßten, als Gebühren in Verwaltungssachen zu berechnenden Kosten auszusprechen. Jedoch können diese Kosten wegen Unvermögens des Verurtheilten bei Abgabe des Erkenntnisses ganz oder theilweise vom Amte erlassen werden.

§. 23.

Im Uebrigen finden bei diesem Verfahren die Bestimmungen der §§. 8, 9, 10, 11, 12 und 13 entsprechende Anwendung.

§. 24.

Gegen Straffällige, welche zwei oder mehrere Male nach den Bestimmungen der §§. 18—23 bestraft sind, hat der Localschulinspector die Veranlassung einer erhöhten Strafe durch das Oberschulcollegium beim Amt zu beantragen, wenn er einseht, daß auch die vom Amt verhängte höhere Strafe nicht genügt, um den regelmäßigen Schulbesuch zu erzwingen.

§. 25.

Erscheint eine erhöhte Strafe nach §. 24 erforderlich, so streicht der Localschulinspector den betreffenden Straffall in der Versäumnißliste unter Angabe des Grundes in der Rubrik „Bemerkungen“ und macht bei Uebersendung der Versäumnißliste eine besondere Anzeige beim Amt, der eine von ihm zu attestirende Liste über alle Schulversäumnisse des betreffenden Kindes anzulegen ist.

§. 26.

Findet das Amt den Antrag auf Ueberweisung an das Oberschulcollegium hinlänglich begründet, so sendet es denselben nebst angelegter Liste und den in Betreff des Rückfälligen bereits erwachsenen Amtsacten sofort an das Oberschulcollegium ein, unter Hinweis auf die in den Acten enthalten einzelnen Vorstrafen und deren Verbüßung.

Findet das Amt den Antrag auf Ueberweisung an das Oberschulcollegium nicht hinlänglich begründet, so hat es in Gemäßheit der Bestimmungen der §§. 20—23 zu verfahren.

§. 27.

Im Falle des §. 26 Abj. 1 verabladet das Oberschulcollegium den Rückfälligen, untersucht, ob ein nicht genügend entschuldigtes Schulversäumniß im Rückfall nach §. 24 vorliegt, und erkennt gegen den schuldig Befundenen eine Brüche bis zu 75 *M.* an die Schulcasse oder Haft bis zu 8 Tagen.

§. 28.

Wird auf Brüche erkannt, so ist zugleich für den Fall der Nichtbeitreibbarkeit nach den allgemeinen Grundsätzen eine Haftstrafe bis zu 8 Tagen festzusetzen.

§. 29.

Dem Amt wird unter Rücksendung der Amtsacten Abschrift des Erkenntnisses zugefertigt. Dasselbe hat dem Localschulinspector Mittheilung davon zu machen und die Vollstreckung der erkannten Strafe anzuordnen.

§. 30.

Im Uebrigen finden bei diesem Verfahren die Bestimmungen der §§. 21—23 entsprechende Anwendung.

Die Frist für Zahlung der Brüche bei Strafe der Pfandung bestimmt in jedem einzelnen Falle das Oberschulcollegium.

§. 31.

(Rescript des Staatsministeriums, Departement des Innern an sämtliche Aemter vom 22. September 1884.)

Zeigt sich, daß die vorstehend gedachten Geld- und Freiheitsstrafen zur Erzwingung eines regelmäßigen Schulbesuchs wirkungslos sind, so ist es nach dem vorstehend angezogenen Rescripte des Staatsministeriums, Departement des Innern, Pflicht der Armenverwaltung, für das schulpflichtige Kind fürsorgend einzutreten, auch dann, wenn die alimentationspflichtigen Angehörigen desselben im Uebrigen der Armenunterstützung nicht bedürfen.

Mit welchen Mitteln die Fürsorge einzutreten hat, unterliegt zunächst der Beurtheilung der Armencommission nach den Verhältnissen des einzelnen Falls. Jedoch wird, wie in dem gedachten Rescripte ausgesprochen, in solchen Fällen, in welchen sich die Strafen wegen unentschuldigter Schulversäumnisse als vollständig wirkungslos erwiesen haben, meistens eine anderweite Unterbringung des betreffenden Kindes erforderlich sein.

§. 32.

Liegt nach der Ansicht des Localschulinspectors ein Fall vor, in welchem ein mangelhafter Schulbesuch das Einschreiten der Armenverwaltung rechtfertigt und verlangt, so hat er entweder unmittelbar bei der Armencommission oder beim Amt dahin zielende Anträge zu stellen unter gehöriger Begründung, sowie unter Angabe der ihm geeignet erscheinenden Mittel zur Abhülfe. Lehnt im ersteren Falle die Armencommission seinen Antrag ab, so hat er sich an das Amt zu wenden.

§. 33.

Das Amt hat nach dem Rescripte des Staatsministeriums vom 22. September 1884 auch ohne Antrag derartige Fälle, sobald sie zu seiner Kenntniß gelangen, der betreffenden

Armencommission mitzutheilen und in seiner Eigenschaft als Aufsichtsbehörde derselben in geeigneter Weise zu controliren, daß sie die ihr obliegende Verpflichtung erfülle.

§. 34.

Die Herbeiführung des Einschreitens der Armenverwaltung ist vom Localschulinspector und Amt in Erwägung zu ziehen, wenn nach wiederholten Bestrafungen die Gesamtlage des Falls ein weiteres Einschreiten der Schulbehörden als voraussichtlich erfolglos erscheinen läßt. Es ist zur Beantragung des Einschreitens der Armenverwaltung nicht unbedingt erforderlich, daß vorher bereits die Verhängung einer erhöhten Strafe durch das Oberschulcollegium stattgefunden hat, es genügt vielmehr, daß das Verhalten jener Person ein solches ist, daß auch von der erhöhten Strafe keine Besserung zu erwarten steht.

Bechta, 1887 December 19.

Katholisches Oberschulcollegium.

Terbeck.

Magel.